

II-1331 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 819/1J

ANFRAGE

1987-07-10

der Abgeordneten Keller
und Kollegen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend freie Prüferwahl an Österreichs Universitäten

Gemäß § 26 Abs. 1o AHStG. haben Prüfungskandidaten das Recht, Wünsche hinsichtlich der Person ihrer Prüfer zu äußern, die vom Präsidenten der Prüfungskommission, so sie dem Studienablauf entsprechen, nach Maßgabe der personellen und zeitlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen sind. Dennoch häufen sich die Beschwerden, daß diese den Studenten gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der Prüferwahl immer häufiger, insbesondere an der Universität Innsbruck, missbraucht wird. Es soll vorkommen, daß Bedienstete der Dekanate (!) "Prüfereinteilungen" vornehmen und dabei Anmeldungen zu Prüfungen bei bestimmten Professoren kommentarlos übergehen. Ebenso soll es dem Vernehmen nach praktiziert werden, daß Prüfereinteilungen nach einem alphabethischen Schlüssel vorgenommen werden, ohne zu prüfen, ob dem Kandidatenwunsch personell oder zeitlich entsprochen werden könnte.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

Anfrage :

- 1) Sind Sie bereit, umgehend an allen österreichischen Universitäten und Hochschulen, insbesondere an der Universität Innsbruck, Erhebungen durchzuführen zu lassen, inwieweit dem im § 26 Abs. 1o AHStG. verankerten Recht auf Äußerung eines Prüferwunsches wirklich entsprochen wird ?

- 2 -

2) Was werden Sie unternehmen, um allfällige Mißbräuche hinsichtlich des im § 26 Abs. 1o AHStG. verankerten Rechts der Prüferwahl an einzelnen Universitäten und Hochschulen abzustellen?